

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Der Landkreis Barnim schreibt gem. § 9 Satz 2 Nr. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) zum 1. Januar 2027 das

Statusamt des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (m/w/d) Kennziffer 02 BAR 2026

bis längstens zum 31. Dezember 2033 öffentlich aus.

Zum 1. Januar 2027 sind im Landkreis Barnim die in der Anlage 1 aufgeführten

3 Kehrbezirke

neu zu besetzen.

Die Ausschreibung erfolgt nach § 9 Nr. 2 SchfHwG als Statusamt. Eine Bewerbung für bestimmte Bezirke ist damit ausgeschlossen. Der Landkreis Barnim weist den ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 9 Satz 3 SchfHwG einen Bezirk zu.

Die einzelnen Bezirke und die Beschreibung der Lage der Bezirke sind in Anlage 1 aufgeführt.

Die Bestellung erfolgt durch den Landkreis Barnim als zuständige Behörde und wird – unter Berücksichtigung der Altersgrenze – auf sieben Jahre befristet (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

Auf die Bestimmung des § 10 Abs. 1 SchfHwG zum Erlöschen der Bestellung bei Erreichen der Altersgrenze wird verwiesen.

Entsprechend § 8 Abs. 1 SchfHwG kann ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden.

Nach § 9a Abs. 4 SchfHwG darf sich ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) grundsätzlich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit seiner Bestellung erneut bewerben.

Die Aufgaben und Tätigkeiten eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (m/w/d) werden in den §§ 13 ff SchfHwG beschrieben.

Anforderungen

Das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem SchfHwG und der Brandenburgischen Bezirksschornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung (BbgBAAV) vorgenommen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9a Abs. 1 SchfHwG). Weiterhin müssen Sie über die für die Erfüllung der Aufgaben als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit besitzen, in geordneten finanziellen Verhältnissen leben und die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen (§ 2 Abs. 1 BbgBAAV).

Auswahlentscheidung

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen. Dabei wird neben der persönlichen und fachlichen Zuverlässigkeit und Eignung besonderer Wert auf den Stand der aktuellen Fachkenntnisse und die praktische Berufserfahrung gelegt. Engagement, Kontakt- und Konfliktfähigkeit und ein sicheres Auftreten werden erwartet.

Ist auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen eine Entscheidung über die Vergabe eines der Kehrbezirke nicht möglich, können Bewerberinnen und Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden.

Vor der Auswahlentscheidung können unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sachkundige Dritte zur Beurteilung der Leitungserfahrung oder berufsspezifische Fortbildungen und Zusatzqualifikationen beteiligt werden. Gleiches gilt für die Durchführung von Bewerbungsgesprächen.

Die Person, die als Bestqualifizierte bzw. Bestqualifizierter aus dem Auswahlverfahren hervorgegangen ist, wird der ausgeschriebene Kehrbezirk angeboten. Nimmt die Person den ihr bzw. ihm angebotenen Kehrbezirk an, werden die übrigen Bewerberinnen und Bewerber hierüber benachrichtigt und ihnen der erfolgreiche Bewerber bekanntgegeben.

Eine rechtliche Überprüfung der Auswahlentscheidung ist nur im Rahmen eines Klageverfahrens gegen die Bestellung zulässig. Gemäß § 10 Abs. 4 SchfHwG hat eine Klage gegen die Bestellung keine aufschiebende Wirkung. Mit Einreichung der Bewerbung erklären sich die Bewerberinnen und Bewerber ausdrücklich damit einverstanden, dass im Rahmen einer Klage gegen eine Bestellung, ihre im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse (Punkte/Auswertungen usw.) so weit als für das jeweilige Verfahren notwendig, offengelegt werden dürfen.

Bewerbungsunterlagen

Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und zur Prüfung der Voraussetzungen zur Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) sind folgende Unterlagen einzureichen (§ 4 Abs. 4 Bbg BAAV):

1. Den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, eine Anschrift, eine Telefonnummer sowie falls vorhanden eine E-Mail-Adresse enthält.
2. einen tabellarischen Lebenslauf, der lückenlose Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang enthält und aus dem der Beginn sowie das Ende der jeweiligen Tätigkeiten auf den Tag genau hervorgehen,
3. einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle: Zeugnisse mit Notenangaben über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über jeweils gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
4. Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen und Sozialversicherungsnachweisen der letzten sieben Jahre,
5. Nachweise über die Bestellung als Vertreter nach § 11b des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes der letzten sieben Jahre,
6. Nachweise über
 - a. zusätzliche berufsbezogene Qualifikationen und Abschlüsse,
 - b. zusätzliche berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der letzten sieben Jahre; die Nachweise müssen jeweils die bestätigte Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden, Datum, Beginn, Ende und Ort der Fort- und Weiterbildungsmaßnahme, den Namen des Referenten und die wesentlichen Inhalte der Fort- und Weiterbildungsmaßnahme enthalten sowie
 - c. gesetzlich vorgeschriebene beziehungsweise vorgesehene Zeiten während der letzten sieben Jahre, insbesondere Grundwehrdienstzeiten, Elternzeiten, Pflegezeiten und Zeiten der Berufsunfähigkeit, wobei maximal zwei Jahre anerkannt werden,
7. eine Eigenerklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erfüllt,

8. eine Eigenerklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt,
9. eine Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungs- oder Gewerbeuntersagungsverfahren bekannt ist,
10. eine Eigenerklärung der Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind,
11. eine Eigenerklärung darüber, ob eine dieser Bewerbung vorangegangene Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger innerhalb der letzten sieben Jahre vor Beginn der Ausschreibung gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes aufgehoben, nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen wurde oder ob andere Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von § 21 Absatz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes ergriffen wurden; anzugeben sind jeweils die seinerzeit zuständige Behörde, die genauen Maßnahmen sowie das Aktenzeichen des Verfahrens,
12. eine Eigenerklärung darüber, ob eine dieser Bewerbung vorausgegangene Bestellung als Vertretung nach § 11b des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes innerhalb der letzten sieben Jahre vor Beginn der Ausschreibung gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes aufgehoben, nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen wurde und
13. in Fällen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaberin oder Inhaber eines Bezirks außerhalb des Landes Brandenburg ist, den Namen, die Anschrift und die Telefonnummer der für diesen Bezirk zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die Bewerbungsunterlagen nach Abs. 4 Nummer 3 bis 6 können als Kopie eingereicht werden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich.

Die Bewerbungsunterlagen nach Abs. 4 Nummer 7 bis 12 dürfen bei Ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Den Bewerbungsunterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine deutsche Übersetzung von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer beizulegen.

Beachten Sie bitte, dass Nachweise nach Abs. 4 Nummer 6b ohne bestätigte Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden nur als halbtägige Veranstaltungen anerkannt werden (§ 4 Abs. 5 Satz 5 BbgBAAV).

Verfahren

Ihre schriftliche oder elektronische Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 23. September 2026 (Eingang bei der Behörde) mit der **Kennziffer 02 BAR 2026** an:

**Landkreis Barnim
Ordnungsamt / Gewerbeangelegenheiten
Am Markt 1 / Haus E
16225 Eberswalde**

Bewerbungen, die nicht fristgerecht vorgelegt werden, sowie unvollständig eingereichte Bewerbungsunterlagen können nicht berücksichtigt werden.

Es gilt der Posteingangsstempel.

Im Fall fehlender, unvollständiger, veralteter oder nicht fristgemäß eingereichter Bewerbungsunterlagen sowie fehlender deutscher Übersetzungen kann die zuständige Behörde die Vorlage der entsprechenden Unterlagen unter erneuter Fristsetzung nachfordern, wenn hierdurch der Ablauf des Auswahlverfahrens und insbesondere die fristgemäße Bestellung nicht gefährdet werden (§ 4 Abs. 6 BbgBAAV).

Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber sich durch arglistige Täuschung im Auswahlverfahren einen Vorteil zu verschaffen, werden sie von diesem Verfahren ausgeschlossen (§ 4 Abs. 7 BbgBAAV).

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (§ 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. § 5 Abs. 1 BbgBAAV).

Insbesondere erfolgt die Auswahl auf der Grundlage der nach § 4 BbgBAAV eingereichten Bewerbungsunterlagen anhand der in der Anlage 2 der BbgBAAV festgelegten Bewertungskriterien.

Ist auf der Grundlage der Bewertungspunkte bei Punktegleichstand (0 bis 1 Punkt) keine Entscheidung über die Vergabe des Bezirks möglich, erfolgt die Entscheidung auf Grund der Auswertung vergleichbarer Stellungnahmen nach § 2 Absatz 3 Satz 2 oder vergleichbarer Kehrbuch- oder Bezirksüberprüfungen oder auf Grund von

Bewerbungsgesprächen. Die in diesem Zusammenhang den Bewerberinnen und Bewerbern entstehenden Kosten werden nicht erstattet (§ 5 Abs. 4 BbgBAAV).

Nach der getroffenen Entscheidung werden die ausgewählten Bewerberinnen oder die ausgewählten Bewerber unverzüglich benachrichtigt. Dabei wird eine angemessene Frist zur schriftlichen Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der vorgesehenen Bestellung gesetzt und über die Möglichkeit der Rücknahme von weiteren Bewerbungen informiert. Wird die Erklärung über die Annahme auch auf Nachfrage nicht abgegeben, gilt dies als Ablehnung der vorgesehenen Bestellung (§ 6 Abs. 2 BbgBAAV).

Nach Eingang der Erklärung über die Annahme sendet die zuständige Behörde den nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern einen Ablehnungsbescheid, wenn von der Möglichkeit der Rücknahme von Bewerbungen kein Gebrauch gemacht wurde (§ 6 Abs. 4 BbgBAAV).

Die Kosten für den Ablehnungsbescheid betragen 26,50 € gemäß Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (MWAEEKGebO), Anlage Tarifstelle 6.3.4.

Weitere Gebühren werden für die Bewerbung nach Anlage Tarifstelle 6.3.1 und 6.3.2 MWAEEKGebO sowie für die Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach Anlage Tarifstelle 6.4.1 MWAEEKGebO erhoben.

Hinweise:

Die Verordnung über das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (Brandenburgische Bezirksschornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung - BbgBAAV) vom 25. Februar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 13]) in der derzeit geltenden Fassung sowie die Bewertungskriterien nach § 5 Abs. 2 BbgBAAV Anlage 2 der Verordnung finden Sie unter folgendem Link:

<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bbgbaav>

Weitere Informationen über die Gebührenerhebung gemäß Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (MWAEEKGebO) vom 14. Januar 2011, GVB.II/11 [Nr. 7] in der derzeit geltenden Fassung erhalten Sie auf der Internetseite des Landes Brandenburg unter folgendem Link:

<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/mwegebo>

Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehenden Kosten können nicht ersetzt werden. Dies gilt auch für Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Bewerbungsgespräch.

Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) wird darauf hingewiesen, dass sämtliche in der

Bewerbung enthaltenden Daten ausschließlich für den weiteren Auswahlprozess beim Landkreis Barnim gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nicht.

Ansprechpartner:

Frau Brauns
Tel.: 03334 214 1404

Herr Fritsche
Tel.: 03334 214 1411

gewerbe@kvbarnim.de

ANLAGE 1

Zur öffentlichen Ausschreibung Statusamt der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für 3 Kehrbezirke – Kennziffer 02 BAR 2026

Kehrbezirk 011

Derzeit sind ca. 2638 Liegenschaften zu verwalten, die Anzahl der Feuerstätten liegt bei ca. 5226.

Orte bzw. Ortsteile:

Bölkendorf OT v. Angermünde, Bralitz OT v. Bad Freienwalde Oderberger Str. 15-26, Eberswalde Kopernikusring 1-18, Herzsprung OT v. Angermünde, Hohensaaten OT v. Bad Freienwalde, Liepe, Lüdersdorf OT v. Parsteinsee, Lunow OT v. Lunow-Stolzenhagen, Neuendorf OT v. Oderberg, Neuenhagen OT v. Bad Freienwalde, Oderberg, Parstein OT v. Parsteinsee, Schmargendorf OT v. Angermünde, Stolzenhagen OT v. Lunow-Stolzenhagen

Kehrbezirk 016

Derzeit sind ca. 3407 Liegenschaften zu verwalten, die Anzahl der Feuerstätten liegt bei ca. 7527.

Orte bzw. Ortsteile:

Eberswalde: Ahornstr., Alte Tongrube, Alte Ziegelei, Altenhofer Str., Am Alten Walzwerk, Am Durchstich, Am Finowkanal, Am Flugplatz, Am Pfuhl, Am Stadtpark, Am Treidelsteig, Am Wasserturm, An der Schleuse Heegermühle, Angermünder Str. 1-112 außer 58 - 77, Bahnhofstr., Barschgrube, Bergstr., Biesenthaler Str., Brachlowstr., Brauersberg, Brückenstr., Coppistr., Dorfstr., Drahthammerweg, Eberswalder Str. 10-183 außer 90-102, Eisenspalterei, Erich-Steinfurth-Str., E.-Weinert-Str., Fr.-Brüning-Str., Fr.-Weineck-Str., Gartenstr., Grüner Weg, Gustav-Hirsch-Platz, H.-Marchwiza-Str., Heideweg, H.-Rau-Str., Herrmannsgrube, Industriestr., Jägerstr., Jahnstr., Karl-Marx-Ring, Kastanienallee, K.-Niederkirchner-Str., Kleines Berg, Lichterfelder Str. Lindenstr., Maeckersee, Mozartstr., Mühlenstr., Neuer Platz, Neuwerkstr., Pappelallee, Ph.-Sammelweiss-Str., Platz der Jugend, Poststr., Schmidtstr., Schönholzer Str., Schulstr., Siedlerweg, Simonstr., Str. des Friedens, Teerofenweg, Th.-Mann-Str., Webers Ablage, Wiesengrund/Kleingartenanlage, Winkelstr., Wolfwinkler Schleuse, Wolfswinkler Str., Zieglerallee, Zum Samithsee, Finowfurt OT v. Schorfheide Am Üdersee 12-251, Klosterfelde OT v. Wandlitz, Prenden OT v. Wandlitz

Kehrbezirk 017

Derzeit sind ca. 3365 Liegenschaften zu verwalten, die Anzahl der Feuerstätten liegt bei ca. 6221.

Orte bzw. Ortsteile:

Blütenberg/Lichterfelde OT v. Schorfheide, Buckow/Lichterfelde OT v. Schorfheide, Eberswalde: Alfred-Nobel-Str. 1-2, Am Graben 1, Beethovenstr. 1-49, Carl-v.-Linde-Str. 1-28, Carl-Zeiss-Str. 1-8, Eichendorfstr. 1-14, Ernst-Abbe-Str. 3, Fichtestr. 1-66, Fliederallee 1-57, Fontanestr. 1-30, Fritz-Reuter-Str. 1-29, H.-Mann-Str. 1-13, Heinrich-Hertz-Str. 1-14, J.-Schehr-Str. 1-63, Kopernikusring 19-35, Lichterfelde Bruch 3a, Ligusterweg 1-24, Marie-Curie-Str. 1-5, Nauener Str. 4-12, Otto-Hahn-Str. 1, Scheeringer Str. 1-63, Schorfheider Str. 30, W.-C.-Röntgen-Str. 2-20, Werner-v.-Siemens-Str. 5, Zum Oder-Havel-Kanal 3/2-68/1, Finowfurt OT v. Schorfheide alle außer Am Üdersee 12-231, Grüntal OT v. Sydower Fließ, Lichterfelde OT v. Schorfheide alle, Lichterfelde OT v. Schorfheide Bei den Buchen alle, Tempelfelde OT v. Sydower Fließ, Werbellin OT v. Schorfheide